



NR. 09/2020

27.05.2020

**Ordnung zu den praktischen Studienphasen
für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang “Pflegerin/Pfleger”
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)***

gemäß § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin

*) Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 19.05.2020 beschlossen und gemäß § 90 BerIHG mit der Veröffentlichung durch das Rektorat bestätigt.

Inhalt

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Inhalt und Zweck

§ 3 Rechtstellung der Studierenden

§ 4 Ausbildungsvereinbarung

§ 5 Dauer und Durchführung der praktischen Studienphasen

§ 6 Fachliche Anleitung und Betreuung während der praktischen Studienphasen

§ 7 Verlängerung und Unterbrechung der praktischen Studienphasen

§ 8 Bewertung der Praktischen Studienphasen

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der aktuellen Fassung hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 19.05.2020 die Ordnung für die praktischen Studienphasen des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ beschlossen.

In dem primärqualifizierenden Studiengang sind die praktischen Studienphasen und die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ nach § 1 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) berechtigt, inkorporiert.

Die praktischen Studienphasen werden in Kooperation verschiedener Kooperationspartner_innen (Einrichtungen des Versorgungssystems) als akademische Lehrinrichtungen der ASH Berlin durchgeführt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Organisation und Betreuung der praktischen Studienphasen im Rahmen des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“, nachfolgend BAP genannt. Ziele, Inhalte und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen beschrieben.

(2) Die Ordnung gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO). Sie wird ergänzt durch die dem Studiengang zugeordneten Satzungen sowie den allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zielsetzung und Inhalt der praktischen Studienphasen

(1) Für den BAP sind innerhalb des ersten bis sechsten Semesters mehrere praktische Studienphasen (PSP) in kooperierenden Einrichtungen des Versorgungssystems (Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegeeinrichtungen) vorgesehen. Diese haben das Ziel, den pflegerischen Prozess (Feststellung des Pflegebedarfs, der Organisation, Gestaltung, Steuerung, Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege) im klinischen Setting an Patient_innen umzusetzen und einzuüben. Die Studierenden sollen befähigt werden, die im Rahmen des Studiums erworbenen wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kenntnisse und Methoden unmittelbar im pflegerischen Praxisalltag anzuwenden und zu reflektieren sowie praktische Problemstellungen theoretisch zu analysieren und wirksame Lösungsansätze zu entwickeln. Art und Umfang der praktischen

Studienphasen richten sich nach den Vorgaben der PflAPrV und des PflBG in der jeweils geltenden Fassung und sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der SPO) festgelegt.

(2) Die praktischen Studienphasen sind ein in das Studium integrierter und von den Lehrenden der ASH Berlin inhaltlich begleiteter Studienabschnitt. Das erfolgreiche Absolvieren der praktischen Studienphasen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen 22, 23, 24, 25 und 28 (Module der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung).

§ 3 Rechtstellung der Studierenden

(1) Während der praktischen Studienphasen sind die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der ASH Berlin.

(2) Die Studierenden sind während der PSP gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die akademische Lehreinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger, vgl. § 133 Abs. 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die akademische Lehreinrichtung die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert den die Praxiskoordinator_in des BAP der ASH Berlin.

(3) Den Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der akademischen Lehreinrichtung abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

§ 4 Ausbildungsvereinbarung

(1) Praktikumsstellen sind Lernorte in kooperierenden akademischen Lehreinrichtungen der ASH Berlin, in denen Aufgaben im pflegerischen Berufsfeld erfüllt und Lernziele verwirklicht werden.

(2) Für die zu absolvierenden praktischen Studienphasen wird jeder_jedem Studierenden durch die beauftragte Lehrkraft der ASH Berlin ein Platz in einer der kooperierenden akademischen Lehreinrichtung zugewiesen.

(3) Die Praktikumsstelle der kooperierenden akademischen Lehreinrichtung und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der ASH Berlin vor Beginn der praktischen Studienphase eine Vereinbarung ab. Darin sind die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praktikumsstelle und der ASH Berlin während der praktischen Studienphase geregelt, die über die Vereinbarungen der Kooperationsverträge der ASH Berlin mit der kooperierenden Lehreinrichtung hinausgehen.

(4) Als Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Studienphasen ist an der ASH Berlin vor Beginn der ersten PSP, entsprechend den Kooperationsverträgen mit den akademischen Lehreinrichtungen, ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis und der aktuelle Impfstatus nachzuweisen. Des Weiteren ist von den Studierenden bei Abschluss des Moduls 2, Unit 2 unterschriftlich zu bestätigen, dass sie in die Grundregeln der Hygiene und Arbeitssicherheit eingewiesen worden sind und ihre Fragen zu den Themen „Hygiene- und Arbeitssicherheit“ beantwortet wurden. Auf Verlangen der Praxisstelle ist von der_dem Studierenden für die Durchführung der PSP ein aktuelles Gesundheitszeugnis beizubringen.

§ 5 Dauer und Durchführung der praktischen Studienphasen

(1) Die praktischen Studienphasen finden in der Regel zum Ende des ersten bis sechsten Semesters statt. Die Dauer der ersten praktischen Studienphase beträgt vier Wochen, die der zweiten und fünften PSP jeweils acht Wochen und die der dritten, vierten und sechsten PSP jeweils 12 Wochen. Alle PSP sind in Vollzeitarbeitszeit zu absolvieren. Auf die jeweilige Modulbeschreibung (Anlage 2 der SPO) wird verweisen.

(2) Die praktischen Studienphasen werden ausschließlich in den fachlich geeigneten Einrichtungen abgeleistet, mit denen die ASH Berlin als akademische Lehreinrichtung Kooperationsvereinbarungen gemäß den Bestimmungen § 7 PflAPrV geschlossen hat.

(3) Die Einsatzzeiten in den PSP richten sich nach den berufsüblichen Arbeitszeiten und sind in den Kooperationsverträgen mit den akademischen Lehreinrichtungen reglementiert.

(4) Die Reflexion und Auswertung der praktischen Studienphasen erfolgt in Kooperation mit den Praxisanleitern_innen der Praxisstelle und in Verantwortung der Lehrenden des jeweiligen Moduls in regelmäßig stattfindenden Reflexionsgesprächen während der PSP und in den Praxisbegleitungsseminaren.

(5) Die Studierenden haben über ihnen bekannt gewordene Angelegenheiten in der Praxiseinrichtung, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren. Die ASH Berlin und die jeweilige akademische Lehreinrichtung weisen die Studierenden darauf hin, dass sie während der Dauer der praktischen Studienphasen und darüber hinaus der Schweigepflicht und den Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang wie die Mitarbeiter_innen der akademischen Lehreinrichtung unterliegen.

§ 6 Fachliche Anleitung und Betreuung während der praktischen Studienphasen

(1) Während der PSP findet eine Betreuung vor Ort durch Praxisanleiter_innen der jeweiligen Einrichtung und beauftragte Lehrende der ASH Berlin sowie die Reflexion der erworbenen Kompetenzen statt.

(2) Die Anleitung in der kooperierenden akademischen Lehreinrichtung ist durch eine qualifizierte Fachkraft gemäß den Bestimmungen § 31 Abs. 1 des PflAPrV zu gewährleisten.

(3) Deutet sich nach Gesprächen mit allen Beteiligten während der praktischen Studienphase an, dass ein_e Studierende_r die in der Modulbeschreibung beschriebenen Lernziele nicht erreicht, so muss sich die_der Praxisanleiter_in der akademischen Lehreinrichtung unverzüglich mit der beauftragten Lehrkraft in Verbindung setzen, um über den Fortgang der praktischen Studienphase zu beraten. Die Lehrkraft entscheidet nach Rücksprache mit der_dem betreffende_r_n Studierenden und der_dem Praxisanleiter_in, ob die PSP mit Erfolg oder ohne Erfolg abgeleistet worden ist und ob ggf. die PSP wiederholt werden muss.

(4) In Abstimmung mit den betreffenden Modulverantwortlichen ist es möglich, die PSP im fünften Semester in einer mit der ASH kooperierenden akademischen Lehreinrichtung im Ausland zu absolvieren. Die Organisation eines solchen Aufenthalts obliegt der_dem Studierenden. Dafür hat sie_er sechs Monate vor Beginn der PSP Kontakt mit der beauftragten Lehrkraft der ASH Berlin aufzunehmen und sich im International Office der ASH Berlin in Verbindung zu setzen. Die Frist zur Bewerbung für einen Auslandsaufenthalt sind auf den Websites des International Office gesondert ausgewiesen. Die beauftragte Lehrkraft klärt, wie die gemäß dieser Ordnung geltenden Bestimmungen unter den speziellen Bedingungen im Ausland erfüllt werden können.

(5) Für die Anerkennung einer im Ausland absolvierten PSP sind von der_dem Studierenden vor Beginn der PSP folgenden Nachweise zu erbringen und bei der beauftragten Lehrkraft der ASH Berlin fristgerecht einzureichen:

- Eigenhändig unterschriebener Ausdruck der Onlinebewerbung,
- Bescheinigung über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- Zusage der akademischen Lehreinrichtung im Ausland für den konkreten Zeitpunkt
- Nachweis der Qualifikation der_des Praxisanleiter_in_s,
- Befürwortung für die Durchführung der PSP im Ausland durch den_die Modulverantwortliche_n,
- Nachweis der Sprachkenntnisse der Kommunikationssprache des Praktikumslandes Niveaustufe B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

§ 7 Verlängerung und Unterbrechung der praktischen Studienphasen

(1) Erkrankt die_der Studierende oder liegen sonstige zwingende Verhinderungsgründe vor, so hat sie_er die Paxisstelle und die zuständige Lehrkraft über sein_ihr Fernbleiben unverzüglich zu unterrichten. Bei Erkrankung ist der akademischen Lehreinrichtung innerhalb von drei Werktagen von der_dem Studierenden eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben in der PSP insgesamt mehr als die nach § 13 PflBG sowie nach § 1 Abs. 4 PflAPrV möglichen Fehlzeiten, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung nachzuarbeiten.

(2) Die praktische Studienphase ist zu wiederholen, wenn die_der Praxisanleiter_in der akademischen Lehreinrichtung und die Lehrkraft zu der Auffassung gelangen, dass das Ziel der praktischen Studienphase nicht erreicht werden kann. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten einer praktischen Studienphase richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 Bewertung der praktischen Studienphase

(1) Das Absolvieren der praktischen Studienphasen ist von der akademischen Lehreinrichtung unmittelbar nach deren Beendigung schriftlich zu bescheinigen. Darüber hinaus ist die akademische Lehreinrichtung verpflichtet ein qualifiziertes Zeugnis für die Studierenden zu erstellen.

(2) Über die erfolgreich erbrachte PSP ist eine Prüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin